

Satzung für die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Ortsbereich von Obergeislbach, Gemeinde Lengdorf (Ortsabrundungssatzung)

=====

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG erläßt die Gemeinde Lengdorf folgende

Satzung:

§ 1

Im Südwestbereich der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Obergeislbach, Gemeinde Lengdorf, werden die Grenzen nach Maßgabe des beiliegenden Lageplanes, Maßstab 1 : 1000, in der Fassung vom 28.09.1995 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Von der Satzung werden nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Matzbach erfaßt:

Fl.Nr. 1278/1, 1443/1, 1441/2 und 1282/1.

Teilflächen aus Fl.Nr. 1281, 1471, 1435/14, 1281/1, 1287/3, 1278, 1511, 1508, 1509 und 1514

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. von § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des nach § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Flächen dürfen nur zu Wohnzwecken dienende Vorhaben durchgeführt werden; es sind nur Wohngebäude als Einzelhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. In gestalterischer Hinsicht ist dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB besonderes Gewicht beizumessen.

Garagen sind nur wie im Lageplan bezeichnet zulässig.

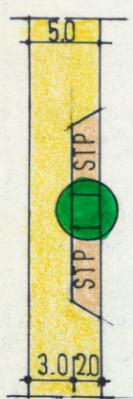
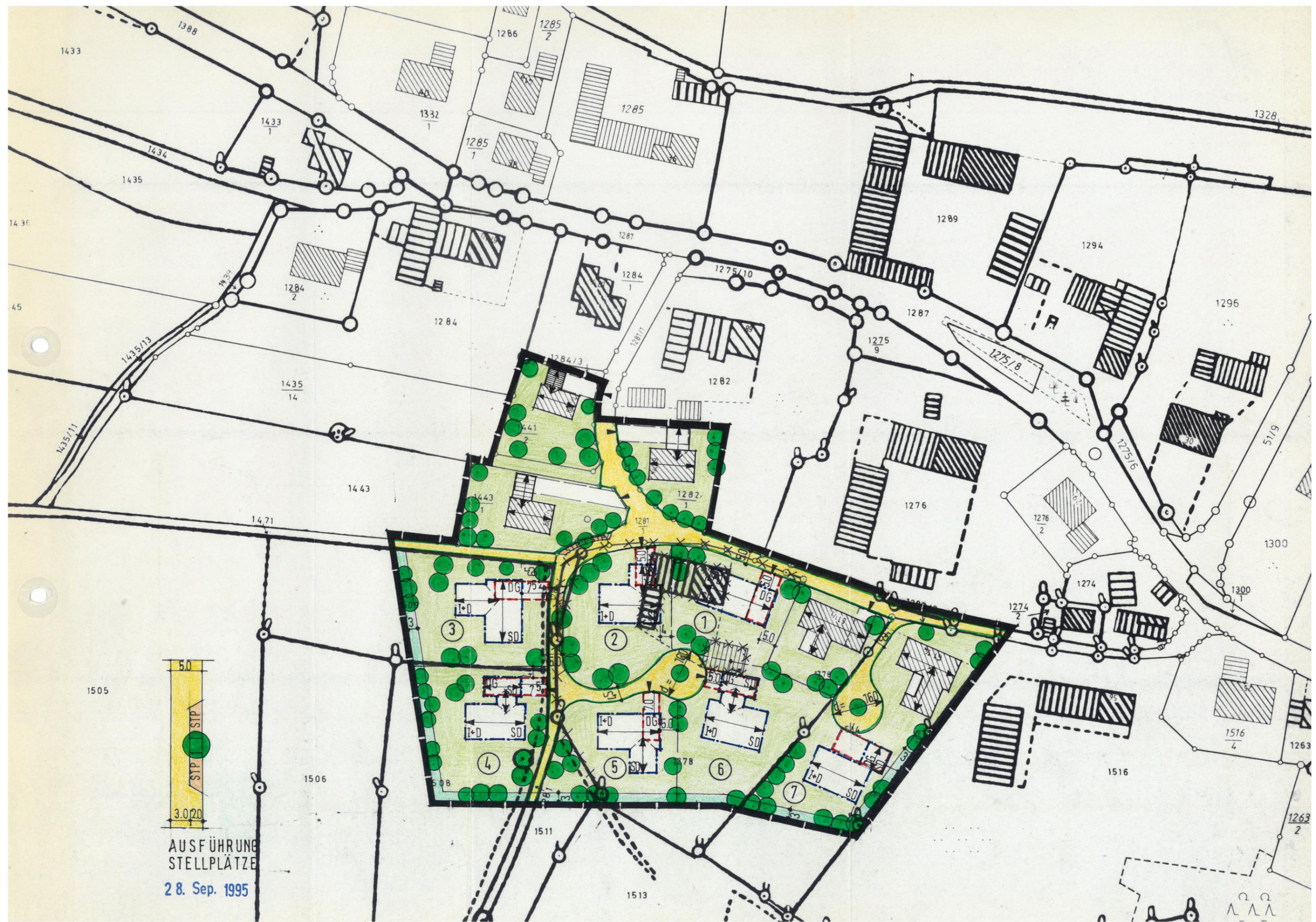
§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengdorf, den 17. September 1999



(1. Bürgermeister S. Rübensal)



AUSFÜHRUNG  
STELLPLÄTZE  
28. Sep. 1995

H I N W E I S E



Grenze des Geltungsbereiches der Ortsabrundung



Baugrenzen



Firstrichtung

I + D

Zahl der Vollgeschoße  
Dachneigung 35 - 40 °  
Wandhöhe max. 4,00 m über bestehendem Gelände, nach  
Art. 6, Abs. 3 BAYBO, an der höchsten Stelle des Ge-  
ländes am Gebäude gemessen.

SD

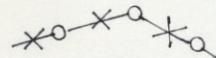
Satteldach

DG

Doppelgarage

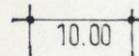


Geplante Grundstücksgrenzen



Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

z. B.



Maßangabe in Meter

z. B.



Durchmesser



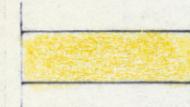
Garagenzufahrten



Neue Baukörper



Fläche für Garagen, Geräteräume und Stellplätze, so-  
wie Zufahrten



Öffentliche Verkehrsflächen

Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeinde Lengdorf hat mit Schreiben vom 15.11.1995 dem Landratsamt Erding die Ortsabrundungssatzung zur Anzeige gebracht. Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 29.01.1996 mitgeteilt, daß die erlassene Ortsabrundungssatzung nicht zu beanstanden ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung erfolgte am 20. September 1999. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 28. September 1995 trat eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengdorf, den 05. Oktober 1999

Rübensaal  
1. Bürgermeister

Kirchasch, den 26.10.1995

Der Planfertiger:



INGENIEURBÜRO  
FRANZ X. BAUER  
Beratender Ing. / BYIK Bau  
Planung / Statik / Bauleitung  
81466 BOCKHORN  
Tel. 08122 / 8206 Fax 49994